

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021**Ausgegeben am 7. Jänner 2021****Teil II**

4. Verordnung: **Änderung der Verordnung betreffend die elektronische Einreichung von Anbringen im Zusammenhang mit steuerlichen Erleichterungen aufgrund des Coronavirus**

4. Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der die Verordnung betreffend die elektronische Einreichung von Anbringen im Zusammenhang mit steuerlichen Erleichterungen aufgrund des Coronavirus geändert wird

Auf Grund des § 86a der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2021, wird verordnet:

Die Verordnung betreffend die elektronische Einreichung von Anbringen im Zusammenhang mit steuerlichen Erleichterungen aufgrund des Coronavirus, BGBl. II Nr. 121/2020, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 416/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Datum „31. Dezember“ wird durch das Datum „31. März 2021“ ersetzt.

b) Z 2 lautet:

„2. ab dem 4. März 2021 Ansuchen um Ratenzahlung gemäß § 323e BAO;“

c) In Z 3 wird am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.

d) Die Z 4 und Z 5 entfallen.

2. In § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 4/2021 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

3. In § 4 wird das Datum „31. Dezember 2020“ durch das Datum „31. März 2021“ ersetzt.

Blümel

